



**ÖKOBÜRO**  
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG  
A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a  
**T:** +43 1 524 93 77  
**F:** +43 1 524 93 77-20  
**E:** office@oekobuero.at  
**www.oekobuero.at**

**ZVR** 873642346

**An**

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Ergeht per E-Mail an:**  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

in Kopie an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 10. Mai 2016

GZ: BMJ - S430.010/0001 - IV 3/2016

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (192/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Novelle zur Strafprozeßordnung (StPO) und des Staatsanwaltschaftsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Mit der geplanten Novelle soll der sogenannte „Bundestrojaner“, also eine Software, die zur Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden dient, eingeführt werden. Diese Maßnahme schafft jedoch massive Probleme und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte dar.

### 1) Unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff

Der geplante Einsatz der Überwachungssoftware ist aus technischer Sicht nicht geeignet, Terrorismus und organisierte Kriminalität wirkungsvoll zu bekämpfen. Alle einigermaßen versierten BenutzerInnen von Computersystemen können die Schadsoftware erkennen<sup>1</sup> und sich entsprechend verhalten (Umstieg auf andere Systeme, absichtliches Herbeiführen falscher Spuren, etc.). Nicht gelöst wird durch die Überwachung auch das Problem der Übermittlung von bereits vorab verschlüsselten Dateien, nicht maschinenlesbaren Bildern und die Verwendung von einzelnen verschlüsselten Nachrichtendiensten.

Unklar ist auch, ob die geheime Nachrichtenüberwachung auch notwendig ist, um das Ziel des Ermittlungserfolges zu erreichen, oder ob gelindere Mittel ausreichen. Die Arbeitsgruppe von BMJ/BMI spricht selbst davon, dass der Grundrechtseingriff so massiv ist, dass er nur in absoluten Ausnahmefällen

<sup>1</sup> So gab etwa der Antivirensoftwarehersteller Kaspersky bekannt, dass derartige Schadsoftware von ihren Antivirenprogrammen erkannt und entfernt würden. [http://www.kaspersky.com/de/downloads/pdf/faq\\_online-durchsuchungen\\_kaspersky\\_labs.pdf](http://www.kaspersky.com/de/downloads/pdf/faq_online-durchsuchungen_kaspersky_labs.pdf)



und dringendem Tatverdacht gerechtfertigt wäre. In diesen Fällen wäre jedoch bereits eine Hausdurchsuchung oder gar die Festnahme der betroffenen Person möglich, weshalb die Notwendigkeit der Schaffung dieser Maßnahme nicht eindeutig ist<sup>2</sup>.

Neben dem Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen sind bei der Überwachung von Kommunikation immer auch jene Personen direkt von der Überwachung betroffen, die mit der Zielperson kommunizieren. In ihre Grundrechte wird somit ebenfalls eingegriffen. Als Rechtfertigung in den Materialien für die Schaffung der neuen Ermittlungsmethode werden die Anschläge in Paris im November 2015 benannt, mit dem Hinweis, die Attentäter hätten per Spielkonsole miteinander kommuniziert. Dies ist jedoch nachweislich eine Falschmeldung, was ebenfalls seit November 2015 bekannt ist<sup>3</sup>.

Der geplante Grundrechtseingriff ist also weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig und stellt daher eine Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Privatebens nach Artikel 8 der EMRK dar.

## **2) Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz**

§ 1 Datenschutzgesetz, welcher im Verfassungsrang steht, garantiert das Grundrecht auf Datenschutz. Ein Eingriff ist nur aus besonders wichtigen öffentlichen Interessen zulässig und auch nur dann, wenn der Eingriff verhältnismäßig ist und das gelindste Mittel zur Zielerreichung darstellt. Im Falle einer Online-Quellen-Telekommunikationsüberwachung kann technisch nicht sichergestellt werden, welche Daten für die Ermittlung relevant sind, sodass auch sensible Daten Dritter mit erfasst werden können. Diese Eingriffe sind wie oben bereits beschrieben weder erforderlich, noch verhältnismäßig und stellen eine Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz dar.

## **3) Freiheit und Sicherheit im Spannungsverhältnis**

In der derzeitigen Lage, in der es immer wieder zu Terroranschlägen kommt, häufen sich die Rufe nach immer mehr und immer stärkeren Überwachungsmaßnahmen. Gleichzeitig schränken diese Eingriffe gerade jede freie Demokratie und Gesellschaft ein, die sie vorgeblich schützen wollen. Wie so oft hat sich auch nach den Anschlägen in Brüssel gezeigt, dass diese eher durch Versagen in der Kooperation möglich wurden, nicht aber durch Mangel an Daten und Ermittlungsergebnissen. Auch haben die Täter, wie schon zuvor, nicht verschlüsselt kommuniziert. Der Wunsch nach mehr Überwachung ist daher emotional, nicht aber durch Fakten gedeckt.

Nicht nur ist daher die Einführung eines „Bundestrojaners“ sicherheitspolitisch ein Fehler, sie stärkt auch generell die Unsicherheit von Computersystemen. Die geplante Überwachungsmaßnahme bedarf zu ihrem Funktionieren einer Schwachstelle in einem Computersystem. Anstatt diese zu schließen und so dem Missbrauch durch Dritte vorzubeugen, muss daher zum Überwachen aktiv nach solchen Schwachstellen gesucht und diese ausgenutzt werden. Dadurch wird, um laut Ministerium jährlich maximal 6-7 Fälle nützen zu können, die generelle IT-Sicherheit Österreichs wissentlich kompromittiert.

## **4) Rechtsschutz sicherstellen**

Soll trotz Allem die Novelle den „Bundestrojaner“ enthalten, muss dafür gesorgt werden, dass einerseits die Eingriffsvoraussetzungen möglichst klar definiert werden, als auch dass der Rechtsschutz gewährleistet ist. Dazu sollte der Einsatz der Nachrichtenüberwachung der Bewilligung eines richterlichen Senates bedürfen um die Qualität der Entscheidung und den maßvollen Umgang mit diesem schweren Grundrechtseingriff sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Interministerielle Arbeitsgruppe BMJ/BMI, Online-Durchsuchung (2008) 34f.

<sup>3</sup> Z.B. The Washington Post vom 16.11.2015 <https://www.washingtonpost.com/news/the-intersect/wp/2015/11/16/everything-the-internet-hoax-machine-tricked-you-into-believing-about-paris/>



Weiters sollten die Rechtsschutzbeauftragten in ihrer Arbeit gestärkt werden. Diesen Personen sollten im gesetzlichen Auftrag handeln, die Rechte der betroffenen zu wahren, die von dem Eingriff naturgemäß nichts wissen.

Zur Evaluierung der Maßnahmen empfiehlt es sich, die Entscheidungen zur Überwachung nach Beendigung der Verfahren anonymisiert zu veröffentlichen und sie so der Kontrolle zugänglich zu machen.

ÖKOBÜRO fordert den Justizminister daher auf, den Entwurf hinsichtlich der Grundrechtseingriffe neu zu evaluieren und den Rechtsschutz sicher zu stellen. Die Rechtsstaatlichkeit als Grundprinzip der Österreichischen Verfassung muss selbstverständlich gerade auch für die Exekutive gelten. Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer genauen Kontrolle und sollten nicht leichtfertig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "T. ALGE".

Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung